

**Vorlage Nr. 66/2024  
zu TOP 05  
der Sitzung am 20.11.2024**

**Entwidmung Teilbereich des Flurstücks Rodbachstraße**

Anlagen: Plan des Flurstücks wird als Tischvorlage nachgereicht

Die Gemeinde plant mit den Eigentümern des Flurstücks 331 an der Rodbachstraße einen Flächentausch. Der Gemeinderat wurde in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.09.2024 über die Details informiert. Der Grundstückstausch fällt laut § 5 Punkt 2.8 der Hauptsatzung bis zu 5.000 € im Einzelfall in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin. Der Flächentausch ist zur Klärung der Grenzverläufe sinnvoll und nötig. Aktuell befinden sich Teile der Parkplätze an der Rodbachstraße auf dem gemeindeeigenen Straßengrundstück Flst. 334. Nach dem Tausch gehören die Parkplätze an der Rodbachstraße zum Flurstück 331. Die Parkplätze an der Maulbronner Straße gehören nach dem Tausch zum Flurstück 335/4, das der Gemeinde gehört.

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes §2 (1) für Baden-Württemberg sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Das Flst.-Nr. 334 ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es wird beabsichtigt, die Teilfläche des Flurstücks 334, die künftig zum Flurstück 331 gehört zu entwidmen. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Straße steht dann der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung.

Zuständig für die Entwidmung ist die Behörde, die über die Widmung entscheidet. Dies ist in unserem Fall die Gemeinde Pfaffenhofen, da es sich um eine Gemeindestraße handelt. Zuständiges Organ nach § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat.

Eine Straße kann gemäß § 7 Straßengesetz eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Der Wegfall des Verkehrsbedürfnisses kann sich durch die Überlassung der Straße oder Teile der Straße an die Anlieger ergeben. Die Parkplätze an der Rodbachstraße wurden durch den Tausch von Grundstücksfläche zum Eigentum des angrenzenden privaten Flurstücks, daher ist die Teilfläche der Parkplätze wie in der Anlage eingezeichnet, für den öffentlichen Bereich zu entwidmen.

Das Einziehungsverfahren wird durch einen Beschluss des Gemeinderats eingeleitet. Es folgt dann eine Bekanntmachung und eine dreimonatige Einwendungsfrist. Danach werden die Einwendungen beurteilt und es folgt ein abschließender Beschluss durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt des Grundstückstausches zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Einleitung des Verfahrens zur Einziehung (Entwidmung) des in der Anlage näher bezeichneten Teilbereichs des Flurstücks Nr. 334 (Rodbachstraße) zu. Die Teilfläche soll nach Ablauf des gesetzlichen Verfahrens entwidmet werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Einziehung (Entwidmung) öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.